

# **UMWELTBERICHT**

## **1. Änderung Bebauungsplan Wohngebiet „Langengrund“ -Gemeinde Nahetal-Waldau-**

# UMWELTBERICHT

## 1. Änderung Bebauungsplan

### Wohngebiet "Langengrund"

Gemeinde Nahetal-Waldau

gemäß § 2 (1) BauGB

Stand: Sitzung 02.08.2010

## 1. Einleitung

### 1.1 Kurzdarstellung

Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nordwestlich von Hinternah. Es liegt am Ortsrand Hinternah von Schleusingen kommend links. Die Anlage wurde als Kleingartenanlage gegründet und durch den Bebauungsplan vom März 1997 als Sondergebiet Erholung/Wochenendgebiet „Langengrund“ ausgewiesen. Durch die landschaftlich reizvolle Lage und die Nähe zum Ort soll diese Anlage als Wohnanlage für eine ganzjährige Nutzung ausgewiesen werden.

Eine Änderung der Parzellen erfolgt nicht, sondern nur eine Erweiterung der Wohnfläche. Lediglich auf den brachliegenden Flächen östlich und nördlich der Wiesenfläche (123/55) ist eine Parzellierung zur Anlage von Wohnhäusern geplant.

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Thüringer Wald“. Bei der Ausweisung als Wohnanlage ist keine wesentliche Erweiterung des bestehenden Gebietes vorgesehen.

Die Anlage liegt an einem von Westen in südliche Richtung geneigten Hang im Tal.

Nördlich der Zufahrtsstraße befindet sich eine Mischwaldfläche außerhalb der Anlage. Östlich und westlich wird die Anlage durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt, die durch einen öffentlichen landwirtschaftlichen Weg erschlossen werden. Im Süden grenzt die geplante Wohnanlage an die bestehende Wohnanlage.

Die bestehende Zufahrtsstraße vom Ort Hinternah kommend bleibt in seiner Breite bestehen. Die Straße ist bereits bituminös ausgebaut. Die bestehenden Haupterschließungswege werden nicht ausgebaut. Die beiden geplanten Erschließungswege innerhalb der Anlage hingegen sind in einer Breite von 3,50 m auszubauen.

Dieses Gebiet wird als Wohnanlage ausgewiesen. Der Versiegelungsgrad beträgt max. 40 % der Gesamtfläche.

<b>Gesamter Geltungsbereich</b>	<b>2,9640 ha</b>
vorhandene Grundstücke mit Bungalow und Gärten	2,3392 ha
vorhandene Wege	0,0574 ha
vorhandene Straße	0,2527 ha
Ausbau Erschließungsweg - Bitumen B = 3,50 m	0,0763 ha
Ausbau Erschließungsweg - Bitumen B = 3,50 m Wendehammer	0,1145 ha mit
Öffentliche Grünfläche am Wendehammer	0,0050 ha
vorhandene Feuerlöschzisterne	0,1189 ha

Ersatzmaßnahme außerhalb des Geltungsbereiches

Entwicklung einer Streuobstwiese durch die Pflege von Obstbäumen und der Wiesenfläche in der Gemarkung Waldau, Flur 5 auf dem Flurstück 284/30 0,7000 ha

---

## 1.2 Übergeordnete Ziele

Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, (Anlage Nr.1b) (z.B. Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (51 Abs. 6 Nr. 7g)

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Thüringern Wald“. Der gesamte Geltungsbereich ist aus dem Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald“ ausgegrenzt.

## 2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 2.1 Bestandsaufnahme

der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Anlage Nr. 2a)

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die besondere Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlagerungen zu geben.

#### 2.1.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

##### ⇒ Tiere

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der im Süden durch bestehende Wohnbebauung begrenzt ist. Im Norden, Osten und Süden grenzt es an die bestehende Vegetation.

Die Tiervorkommen werden durch die Landschaftsstrukturen bestimmt.

Sie sind Lebensraum und Nahrungslieferant für viele Säugetiere und Kleinlebewesen. Hier lebt das Reh, der Fuchs, das Wildschwein, der Marder und diverse Kleinsäuger.

Die Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Goldammer, Heckenbraunelle und Neuntöter sind typische Heckenbrüter. Als Baumbrüter sind die Elster, Rabenkrähe, Ringeltaube, Turmfalke und Turteltaube zu nennen.

Die Anlage wurde als Kleingartenanlage gegründet und durch den Bebauungsplan vom März 1997 als Sondergebiet Erholung/Wochenendgebiet „Langengrund“ ausgewiesen. Eine Änderung der Parzellen erfolgt nicht, sondern nur eine Erweiterung der Wohnfläche.

Hier sind es vor allem Kleinlebewesen im Boden die durch die Versiegelung in ihrem Lebensraum gestört werden. Dieser Eingriff ist als gering einzuschätzen.

##### ⇒ Pflanzen

Die geplante Fläche besteht aus bereits genutzten Bungalows und bewirtschafteten Gärten, die teilweise naturnah mit Obst- und Laubgehölzen gestaltet sind. Einige Gärten werden auch als Nutzgarten mit Anbau von Gemüse, Kräutern und Stauden bewirtschaftet. Andere Gärten sind reine Erholungsgärten.

Da maximal eine Erweiterung der bestehenden Gebäude erfolgt, kann der Eingriff deshalb als gering eingeschätzt werden. Lediglich auf den brachliegenden Flächen östlich und nördlich der Wiesenfläche (123/55) ist eine Parzellierung zur Anlage von Wohnhäusern geplant, deren Eingriff als mittel eingeschätzt werden kann.

#### ⇒ **Boden**

Das Gebiet ist durch die bereits bestehende Bebauung weiträumig anthropogen überformt. Der vorzufindende Boden entwickelte sich aus dem geologischen Untergrund unter Einfluss von Wasser, Luft, Lebewesen und organischen Substanzen.

Die Flächen im Geltungsbereich können als bereits beeinträchtigte Gartenanlage mit teilweise Gehölzbewuchs beurteilt werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass das Schutzgut Boden über beeinträchtigte Bodenfunktionen verfügt und einen geringen bis mittleren Wert aufweist.

#### ⇒ **Wasser**

Im unmittelbaren Bereich des geplanten Wohngebietes befinden sich keine stehenden bzw. fließenden Gewässer. Die Grundwassersituation wird wegen der Kleinräumigkeit des Eingriffs nicht verändert.

Das Schutzgut Hydrologie wird durch das Vorhaben nur in geringem Maße beeinflusst.

#### ⇒ **Luft**

Das Gebiet ist durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen vorgeprägt. Durch die bereits bestehende Bebauung des Landschaftsraumes sind Umweltauswirkungen aus ansteigender verkehrlicher Erwärmung aufgrund von Überbauung nur in geringem Maß zu erwarten. Eine außerordentliche Luftbelastung ergibt sich für die bestehende Wohnbebauung randlich des Plangebietes nicht.

#### ⇒ **Klima**

Die klimatische Funktion des Plangebietes ergibt sich aus der Lage am Ortsrand und in Waldnähe. Es bildet einen Übergang zwischen dem offenen Freilandklima der Umgebung und dem Klima „kleinerer Ortslagen“. Im Untersuchungsraum sind keine erheblichen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Klimasituation zu beobachten.

Im Plangebiet herrscht Mittelgebirgsklima vor. Durch die Wald- und Offenlandbereiche an den Gärten besteht eine natürliche Luftzirkulation. Mit der Erweiterung der bestehenden Bebauung ist keine erhebliche Belastung der Klimasituation durch das Vorhaben zu erwarten.

#### ⇒ **Landschaft**

Das Landschaftsbild um Hinternah besteht aus landwirtschaftlichen Nutzflächen und Wald.

Die Anlage liegt an einem von Westen in südliche Richtung geneigten Hang im Tal.

Nördlich der Zufahrtsstraße befindet sich eine Mischwaldfläche außerhalb der Anlage. Östlich und westlich wird die Anlage durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt, die durch einen öffentlichen landwirtschaftlichen Weg erschlossen werden. Im Süden grenzt die geplante Wohnanlage an die bestehende Wohnanlage, die bereits im Innenbereich liegt und nicht Inhalt dieses B-Planes ist.

#### ⇒ **Biologische Vielfalt**

Die biologische Vielfalt entspricht im Süden einer besiedelten Fläche sowie im Nahbereich einer natürlichen Offenlandvegetation.

Außerhalb des Plangebietes ist eine ausgeprägte Flora und Fauna anzutreffen. Das Plangebiet ist durch eine Wochenend- und Gartennutzung geprägt.

#### ⇒ **Wirkungsgefüge**

Die schon bestehenden Landschaftsbereiche außerhalb des Plangebietes weisen ein ausgeglichenes Gefüge zwischen Fauna und Flora auf. Durch die bestehende Bebauung im Plangebiet ist das Gefüge von Fauna und Flora beeinträchtigt bzw. verändert.

### 2.1.2 Schutzgebiete

Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§1 Abs. 6 Nr. 7b)

Im Plangebiet sind **keine** naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und -objekte sowie keine besonders geschützten Biotope ausgewiesen. Es grenzen auch **keine** NSG, FFH- Gebiete oder § 18 Biotope an die geplante Wohnbebauung.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Thüringern Wald“. Der gesamte Geltungsbereich ist aus dem Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald“ ausgegrenzt.

### 2.1.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c)

#### ⇒ **Menschen und ihre Gesundheit**

Die überplanten Grundstücke sind bereits überwiegend bebaut und genutzt. Im Gebiet sind bereits Belastungen durch Ziel- und Quellverkehr sowie Tätigkeiten auf den Grundstücken vorhanden. Mit der Überplanung ändern sich die Bedingungen am Standort unwesentlich.

#### ⇒ **Immissionen**

Störungen werden durch die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen hervorgerufen. Hauptsächlich sind diese in der Erntezeit zu erwarten. Beeinträchtigungen des Plangebietes sind jedoch kaum möglich.

#### ⇒ **Emissionen**

Vom Gebiet selbst gehen keine umweltrelevanten Störungen aus.

#### ⇒ **Bevölkerung insgesamt**

Auswirkungen auf angrenzende Ortsbereiche sind als gering einzustufen.

### 2.1.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d)

#### ⇒ **Kulturgüter**

Kulturgüter sind nicht betroffen.

#### ⇒ **Sonstige Sachgüter**

Sachgüter sind nicht betroffen.

### 2.1.5 Wechselwirkungen zwischen den Belangen nach Nr. 2.1.1, 2.1.3 und 2.1.4 (§1 Abs. 6 Nr. 7i)

*Die nach Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexen Wirkungszusammenhängen unter den Schutzgütern zu betrachten.*

Im Plangebiet führt die Überbauung von Boden zwangsläufig zu einem Funktionsverlust, wozu auch die Speicherung von Niederschlag zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss. Aufgrund der Erweiterung der bestehenden Bebauung ist keine neue Prägung des Landschaftsbildes sowie keine neue Wechselwirkung zwischen Siedlung und Landschaft zu erwarten.

## 2.2 Prognose

über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung (Anlage Nr. 2b)

Mit der Planung sind die ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung können auf der Grundlage der Kompensation der Eingriffe insbesondere in Boden, Natur und Landschaft eine für den Menschen, Pflanzen, Tiere, Landschaft sowie die Wechselwirkung zwischen Landschaft und Siedlung erhebliche Verbesserungen erreicht werden.

### 2.2.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a)

#### ⇒ Tiere

Durch die Bebauung der Flächen werden Tiere und Kleinlebewesen in ihrem Lebensraum gestört bzw. deren Lebensraum vernichtet. Es erfolgt eine baubedingte kurzzeitige Störung, die auch die Tierwelt beeinträchtigt.

Mit den Festsetzungen im Bebauungsplan zur Vermeidung und Verminderung können die Einwirkungen auf die Tierwelt minimiert werden.

#### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.

#### ⇒ Pflanzen

Durch die Bebauung der Flächen werden Pflanzen und deren Bodenstrukturen zerstört. Es werden Rasenflächen und Gehölzstrukturen zerstört. Es erfolgt nur eine Erweiterung der bestehenden Bebauung.

Die geplante Bebauung von maximal 5 Grundstücken erfolgt mit 40% (GRZ = 0,4). 60% der ausgewiesenen Baufelder sind als Gärten zu nutzen und mit naturnahen landschaftstypischen Gehölzen sowie Rasen zu begrünen.

#### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.

#### ⇒ Boden

Es erfolgt größtenteils nur eine Erweiterung der bestehenden Bebauung.

Der Boden wird nur in den o.g. Baufeldern durch die ausgewiesene Versiegelung von 40% zerstört. Es erfolgt größtenteils nur eine Erweiterung der bestehenden Bebauung.

Die Durchlässigkeit des Bodens sowie der Boden als Lebensraum für Kleinlebewesen wird versiegelt.

Die Baufelder wurden so angelegt, dass die Versiegelung von Bodenflächen auf ein erforderliches Minimum reduziert werden konnte.

#### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.

#### ⇒ Wasser

Da nur eine Erweiterung der bestehenden Bebauung erfolgt, ist die Fähigkeit zur Versickerung des Oberflächenwassers nur gering beeinträchtigt.

Durch die Bebauung von maximal 5 Grundstücken bei einer GRZ von 0,4 kann die Fähigkeit zur Versickerung des Oberflächenwassers nur teilweise erhalten werden. Die Reduzierung der Oberflächenversickerung ist als mittlere Umweltauswirkung zu bewerten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.

⇒ **Luft**

Durch die Erweiterung der bestehenden Bebauung sind Umweltauswirkungen aus ansteigender verkehrlicher und allgemeiner Erwärmung aufgrund von Überbauung und abnehmender Luftzirkulation nur in geringem Umfang zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Plangebiet sind aufgrund seiner Größe und der Begrenzung der baulichen Verdichtung nicht zu erwarten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.

⇒ **Klima**

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung sowie Verkehrsemission sind aufgrund seiner Größe und der Begrenzung der baulichen Verdichtung nicht zu erwarten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.

⇒ **Landschaft**

Durch die geplante Bebauung wird die Landschaft mittelmäßig beeinträchtigt, da ein Großteil des Umfeldes bereits bebaut ist.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.

⇒ **Biologische Vielfalt**

Die biologische Vielfalt im Bereich der Gartenanlage ist als mittel einzuschätzen. Durch die Versiegelung der Flächen werden die Kleinlebewesen auf die Bereiche außerhalb der bebauten Flächen verdrängt.

Durch die Bebauungsdichte bei einer GRZ von 0,4 kann der Eingriff in die biologische Vielfalt minimiert werden.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.

⇒ **Wirkungsgefüge**

Das Umfeld des Plangebietes ist im Süden bereits bebaut. Es erfolgt eine gezielte Erweiterung nur auf den im Bebauungsplan ausgewiesenen Flächen.

Die Beeinträchtigung des Wirkungsgefüges ist als gering einzuschätzen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.

## 2.2.2 Schutzgebiete

Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogel-schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b)

Im Plangebiet sind **keine** naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und -objekte sowie keine be-sonders geschützten Biotop aus-gewiesen. Es grenzen auch **keine** NSG, FFH- Gebiete oder § 18 Biotop an die geplante Wohnbebauung.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Thüringern Wald“. Der gesamte Geltungsbe-reich ist aus dem Landschaftsschutzgebiet „Thüringer Wald“ ausgegrenzt.

## 2.2.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c)

### ⇒ Menschen und ihre Gesundheit

Mit der Überplanung ändern sich die Bedingungen am Standort unwesentlich. Bedingt durch geringfügig erhöhten Ziel- und Quellverkehr der Wohnnutzung gegenüber der Wochenendnut-zung kann es zu Störungen kommen.

#### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.

### ⇒ Immissionen

Die möglichen Störungen die durch die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen hervorgerufen werden können bleiben bestehen. Hauptsächlich sind diese in der Erntezeit zu erwarten. Beeinträchtigungen des Plangebietes sind auch nach der Überplanung jedoch kaum möglich.

#### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.

### ⇒ Emissionen

Auch nach der Überplanung gehen vom Plangebiet selbst keine umweltrelevanten Störungen aus.

#### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.

### ⇒ Bevölkerung insgesamt

Auswirkungen der Umnutzung auf angrenzende Ortsbereiche sind als gering einzustufen.

#### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleiben die Bedingungen für das Schutzgut unverändert gleich.

## 2.2.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d)

### ⇒ Kulturgüter

Keine Betroffenheit

### ⇒ Sachgüter

Keine Betroffenheit



## 2.5 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Tabellarische Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeitsstufe
<b>Mensch</b>	Neugliederung der Struktur des Erholungsraumes, Immissionsbelastung der Haushalte durch Verkehrslärm	1
<b>Pflanzen</b>	Verlust von Gartenlandflächen	1
<b>Tiere</b>	Beeinträchtigung des Lebensraumes von im Boden lebenden Kleinlebewesen	1
<b>Boden</b>	Beeinträchtigung der Bodenfunktion, Verlust durch Versiegelung, Bodenbewegung und Verdichtung	1
<b>Wasser</b>	Verlust von Oberflächenwasserretention, Beschleunigung des Wasserabflusses	1
<b>Luft</b>	keine	0
<b>Klima</b>	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch zusätzliche Überbauung und Bodenversiegelung	0
<b>Landschaft</b>	Verlust von Gartenlandflächen mit unterschiedlicher Nutzung und Bewuchs	0
<b>Kulturgüter</b>	keine	0
<b>Sachgüter</b>	keine	0
<b>Wechselwirkungen</b>	Verschiebung des Wechselverhältnisses vom bezug Landschaft - Erholung zu Landschaft - Siedlung	1

<b>3</b>	<b>2</b>	<b>1</b>	<b>0</b>
sehr erheblich	erheblich	weniger erheblich	nicht erheblich

## **2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Anlage Nr. 2c)**

### **2.3.1 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a)**

#### **⇒ Tiere**

Für das Schutzgut Tiere sollte die Planung folgende Maßnahmen ausweisen:

Innerhalb der einzelnen Grundstücke sind mindestens 40 % der Gesamtflächen zu begrünen. Unbefestigte Flächen sind mit Rasen, Gehölzen und Bäumen zu bepflanzen.

Bei erforderlicher Entfernung von Bäumen ist auf dem jeweiligen Grundstück Ersatz in gleicher Anzahl durch standortgerechte Laub- oder Obstbäume als Hochstamm zu schaffen. Offene Carports sowie Nebengebäude sind mit Kletter- oder Schlingpflanzen zu begrünen.

Einzäunungen mit Holz oder Maschendraht zwischen den Grundstücken sind zu begrünen.

Der bestehende Grüngürtel zwischen den Gartenflächen ist auf Dauer zu erhalten und zu unterhalten.

Das anfallende Oberflächenwasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zu versickern bzw. zu Nutzzwecken aufzufangen und zu verwenden.

Öffentliche Stellplätze sind in offener Bauweise zu befestigen.

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 auf dem Grundstück zu lagern, zu unterhalten und auf den Restflächen einzubauen.

#### **⇒ Pflanzen**

Für das Schutzgut Pflanzen gelten analog dem Schutzgut Tiere die gleichen Maßnahmen.

#### **⇒ Boden**

Für das Schutzgut Boden ist das Maß der Bodenversiegelung auf ein erforderliches Minimum zu reduzieren. Innerhalb der Grundstücke dürfen Wege, Zufahrten und PKW-Stellflächen nicht voll versiegelt werden. Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 zum Wiedereinbau abzuschleppen, zu lagern und zu unterhalten. Somit können sich die vorher bestehenden Bodenstrukturen nach Einbau des gesicherten Oberbodens wieder standortgerecht entwickeln.

#### **⇒ Wasser**

Auf die Umweltauswirkungen des Schutzgutes Wasser kann der Bebauungsplan durch Festsetzungen zur Reduzierung der Oberflächenversiegelung reagieren. Dies wurde bereits unter Punkt Schutzgut Boden beschrieben.

#### **⇒ Luft**

Es sind die Hinweise der Immissionsschutzbehörde zu beachten. Die Höhe der Abluftführung (Schornsteine) bei Festbrennstoffanlagen (auch Kamine) ist unter Einbezug des Geländeneiveaus und des Abstandes zum nächstgelegenen Eigenheim im Bezug auf die VDI 3781 Bestimmung der Schornsteinhöhe für kleinere Feuerungsanlagen zu bemessen. Jedwede Abweichungen sind aktenkundig vom zuständigen Bezirksschornsteinfeger oder durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Hildburghausen zu bestätigen.

#### **⇒ Klima**

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

#### **⇒ Landschaft**

Auf das Schutzgut Landschaft wird durch die Beschränkung der Baufelder eingegangen, dadurch wird der Eingriff in Natur und Landschaft minimiert. In Bezug auf die Fauna, Flora und Landschaft stand die unter Punkt Tiere beschriebene Minimierung des Eingriffes an erster Stelle.

#### **⇒ Biologische Vielfalt**

Durch die o. g. Minimierung wird die biologische Vielfalt weitestgehend erhalten.

### 2.3.2 Schutzgebiete

Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogel-schutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b)

Da im Plangebiet keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete und -objekte sowie keine besonders geschützten Biotope liegen, sind keine Maßnahmen erforderlich.

### 2.3.3 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7c)

#### ⇒ Menschen und ihre Gesundheit

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

#### ⇒ Immissionen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

#### ⇒ Emissionen

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

#### ⇒ Bevölkerung insgesamt

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

### 2.3.4 Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7d)

#### ⇒ Kulturgüter

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

#### ⇒ Sonstige Sachgüter

Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

## 2.4 Alternativen

Die Änderung zum Bebauungsplan erfolgt mit dem Ziel, das verbliebene Sondergebiet Wochenendhaus umzuwidmen und dem Wohngebiet anzugliedern.

Da die geplante Wohnanlage das bestehende Wohngebiet abrunden soll, ist das Konzept somit alternativlos.

## 3. Ergänzende Angaben

### 3.1 Methodik

*Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde (Methodik), etwa im Hinblick auf die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (Anlage Nr. 3a)*

Zur Beurteilung der Planung aus der Sicht von Natur und Landschaft wurde eine Bilanzierung von Eingriff / Ausgleich ermittelt, die sich in der Bilanzierung auf die „Eingriffsregelung in Thüringen - Anleitung zur Bewertung der Biotoptypen Thüringens“ vom Juli 1999 und dem Bilanzierungsmodell vom Oktober 2003 sowie August 2005 beruht.

Diese Bilanzierung wurde in der Umweltprüfung zur Beurteilung und zur Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ersatz von erheblichen Umweltauswirkungen herangezogen.

SOGE- Methodik: Sammeln, Ordnen, Gewichten und Entscheiden.

### 3.2 Monitoring

*Die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt (Anlage Nr. 3b)*

#### Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches

Die Wiesenfläche in der Gemarkung Waldau in der Flur 5 auf dem gemeindeeigenen Flurstück 284/30 ist durch die Pflege der Obstbäumen und der Wiesenfläche aufzuwerten und zu einer Streuobstwiese zu entwickeln.

Die abgestorbenen Bäume sind zu entfernen. An den vorhandenen Obstbäumen ist ein einmaliger Pflegeschnitt auszuführen. Hierbei sind sich reibende, kreuzende, beschädigte, kranke und abgestorbene Äste und Zweige auf Astring abzuschneiden und das Schnittgut zu entfernen. Die Wiesenfläche ist 1x jährlich im Zeitraum von 3 Jahren zu mähen und das Mähgut zu beräumen. Die Umsetzung der Ersatzmaßnahme ist im 1. Jahr nach Bestätigung des Bebauungsplanes in der darauffolgenden Vegetationsperiode zu realisieren.

Die Maßnahme ist jährlich durch die Gemeinde Hinternah zu kontrollieren.

### 3.3 Zusammenfassung

*Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage (Anlage Nr. 3c)*

Die Gemeinde Hinternah möchte das bestehende Sondergebiet für Erholung am „Langengrund“ (Restgebiet) als Wohngebiet ausweisen.

Das geplante Wohngebiet befindet sich nordwestlich von Hinternah. Es liegt am Ortsrand Hinternah von Schleusingen kommend links. Die Anlage wurde als Kleingartenanlage gegründet und durch den Bebauungsplan vom März 1997 als Sondergebiet Erholung/Wochenendgebiet „Langengrund“ ausgewiesen. Durch die landschaftlich reizvolle Lage und die Nähe zum Ort soll diese Anlage als Wohnanlage für eine ganzjährige Nutzung ausgewiesen werden.

Eine Änderung der Parzellen erfolgt nicht, sondern nur eine Erweiterung der Wohnfläche. Lediglich auf den brachliegenden Flächen östlich und nördlich der Wiesenfläche (123/55) ist eine Parzellierung zur Anlage von maximal 5 Wohnhäusern geplant.

Die Anlage liegt an einem von Westen in südliche Richtung geneigten Hang im Tal.

Nördlich der Zufahrtsstraße befindet sich eine Mischwaldfläche außerhalb der Anlage. Östlich und westlich wird die Anlage durch landwirtschaftlich genutzte Flächen begrenzt, die durch einen öffentlichen landwirtschaftlichen Weg erschlossen werden. Im Süden grenzt die geplante Wohnanlage an die bestehende Wohnanlage, die bereits im Innenbereich liegt und nicht Inhalt dieses B-Planes ist.

Die bestehende Zufahrtsstraße vom Ort Hinternah kommend bleibt in seiner Breite bestehen. Die Straße ist bereits bituminös ausgebaut. Die bestehenden Haupterschließungswege werden nicht ausgebaut. Die beiden geplanten Erschließungswege innerhalb der Anlage hingegen sind in einer Breite von 3,50 m auszubauen.

Dieses Gebiet ist als Wohnanlage ausgewiesen. Der Versiegelungsgrad beträgt max. 40 % der Gesamtfläche.

Durch die Erweiterung der Bebauung des Plangebietes sind voraussichtlich geringfügig Umweltauswirkungen zu erwarten. Es wird ein Verlust von Boden und deren Bodenfunktion durch Versiegelung, damit verbunden, ein erhöhter Oberflächenwasserabfluss und eine verringerte Grundwasserneubildung sowie die Veränderung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen entstehen.

Die Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ersatz wurden bereits in den Festsetzungen zur Grünordnung aufgezeigt.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der gesamten Maßnahme zur Vermeidung, Minderung und Ersatz der beträchtlichen Umweltauswirkungen durch das geplante Wohngebiet keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

aufgestellt: Suhl, den 06.05.2010 / 02.08.2010

Bürogemeinschaft    Kehrler & Horn  
und                    Gromeleit

---

Ende Umweltbericht